



Kanton Graubünden
Gemeinde Davos

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Beschneigungsanlagen Davos (Teil Rinerhorn)**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Davos, CH-7270 Davos Platz

Kontaktperson

Cornelia Deragisch, Gemeindearchitektin

+41 81 414 31 11

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung

+41 81 258 34 49

o.menghini@stauffer-studach.ch

Martin Zahner, Sachbearbeitung

+41 81 258 34 48

m.zahner@stauffer-studach.ch

Erstellung

Februar 2016 – März 2017; Juli – August 2018

Bearbeitungsstand

21. Dezember 2018

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Rechtskräftige Ortsplanung	4
1.3	Ziel und Inhalt der Revision	5
2	Allgemeines	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Kantonale Vorprüfung	5
2.3	Mitwirkungsaufgabe	6
2.1	Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe	6
2.2	Beschlussfassung / Vereinfachtes Verfahren	7
2.3	Beschwerdeaufgabe	7
2.4	Massgebliches Verfahren und Folgeverfahren	7
3	Grundlagen	8
3.1	Wegleitung Beschneiungsanlagen	8
3.2	Richtplanung	8
3.3	Wald	9
4	Konzept Beschneigung Rinerhorn	9
4.1	Planungen Beschneigung bis 2018	9
4.2	Verlauf bestehender und geplanter beschneiter Pisten	9
4.3	Gesamtkonzept Beschneigung 2018	10
5	Auswirkungen auf die Umwelt	11
6	Umsetzung in den Planungsmitteln	12
6.1	Teilrevision Zonenplan	12
6.2	Teilrevision Genereller Erschliessungsplan	12

Anhang

Anhang A – Tabelle BAB Bewilligungen

Beilage

Beilage A – Umweltverträglichkeitsbericht, Anpassung Genereller Erschliessungsplan Beschneigungsvorhaben im Gebiet Rinerhorn, Concepta AG, Davos, 31. August 2018

Beilage B – Umweltverträglichkeitsbericht, Anpassung Genereller Erschliessungsplan Beschneigungsvorhaben im Gebiet Rinerhorn, Lebensraumtypen, 1:5000, Concepta AG, Davos, 31. August 2018

Beilage C – Gesamtkonzept GEP Rinerhorn, 1:5000, Caprez Ingenieure AG, Davos, 31. August 2018/ 9. Oktober 2018

Beilage D – Lärmmachweis, Beschneiungsanlage Rinerhorn, Gesamtkonzept, Caprez Ingenieure AG, Davos, 30. August 2018

Beilage E – Beilage Lärmmachweis, Beschneiungsanlage Rinerhorn, Gesamtkonzept, Situation 1:2000, Caprez Ingenieure AG, Davos, 31. August 2018

Beilage F – Grundlagen Naturgefahren, Beschneiungsanlage Rinerhorn, Gesamtkonzept, Caprez Ingenieure AG, Davos, 31. August 2018

Beilage G – Beschneiungsanlage Rinerhorn, Speichersee Riebalp, Ergänzende Baugrunduntersuchung, Nachweis geotechnische Machbarkeit, AlpinGeologie AG, Davos, 31. August 2018

Beilage H – Beschneigung und Wasserkraftwerk Rinerhorn. Vorabklärungen zu gewässerökologischem Gutachten, pèsch viv, 2. Oktober 2018

Beilage I – Arbeitsplan Rinerhorn (BAB), Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, 2018

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Das Skigebiet Rinerhorn wird seit 1991 teilweise technisch beschneit. Seither wurde die Beschneiungsinfrastruktur laufend ausgebaut und modernisiert. Das bisherige Gesamtkonzept Beschneigung stammt aus dem Jahr 2005 / 2011. Dieses wurde in der Zwischenzeit überarbeitet. Basierend auf dem aktuellen Gesamtkonzept beabsichtigt die Bergbahnen Rinerhorn AG, die Anlagen der technischen Beschneigung im Gebiet Rinerhorn auszubauen. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre, wonach die Schneesicherheit namentlich im Früh- und Spätwinter nicht mehr zufriedenstellend sichergestellt werden kann. Im Gebiet Rinerhorn werden im Rahmen der vorliegenden Planung die bestehenden sowie die geplanten Infrastrukturen der Beschneigung aufgrund präziserer Grundlagen neu festgelegt. Damit stehen, Stand 2018, bereinigte und vervollständigte Planungsmittel bezüglich Beschneigung zur Verfügung.

1.2 Rechtskräftige Ortsplanung

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Davos wurde im Wesentlichen am 1. Dezember 1996 (Teilgebiet «Landschaft»), am 27. September 1998 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie am 4. März 2001 (Siedlungsgebiet und Baugesetz) von den Stimmberechtigten angenommen und mit Regierungsbeschluss (RB) Nr. 2551 vom 23. Dezember 1997 (Teilgebiet «Landschaft»), RB Nr. 1294 vom 15. August 2000 (Teil Verkehr und Tourismus) sowie RB Nr. 505 vom 22. April 2002 von der Regierung genehmigt. In der Zwischenzeit sind diverse Teilrevisionen vorgenommen worden.

Bezüglich Beschneiungsanlagen stammen die rechtskräftigen Nutzungsplangrundlagen im Wesentlichen aus dem Jahr 1997 und 2005. Mit Beschluss der Volksabstimmung vom 8. Juni 1997 und Genehmigung vom 8. Juli 1997 (RB Nr. 1615) wurde der Generelle Erschliessungsplan für das Gebiet Rinerhorn erlassen. Mit Beschluss des Grossen Landrats vom 24. Februar 2005 und Genehmigung vom 4. Oktober 2005 (RB Nr. 1210) wurde zusätzlich die Schlittelbahn in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

Das Baugesetz der Gemeinde Davos regelt in Artikel 86, dass die Flächenbeschneigung innerhalb der Wintersportzone nur zulässig ist, wenn diese im Generellen Erschliessungsplan vorgesehen ist.

1.3 Ziel und Inhalt der Revision

Mit der vorliegenden Teilrevision werden sämtliche bestehenden und geplanten Beschneigungsanlagen basierend auf aktualisierten Grundlagen präzisiert. Somit steht zukünftig eine gesamthafte und einheitliche Plangrundlage für das Gebiet Rinerhorn zur Verfügung, welche die bisherigen Planungsmittel ablösen soll. Die vorliegende Teilrevision bezieht sich auf das Gebiet Rinerhorn. Für die Gebiete Parsenn und Jakobshorn wird eine separate Teilrevision der Ortsplanung durchgeführt.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde O. Menghini und als Sachbearbeiter M. Zahner eingesetzt.

Mit der Erarbeitung des Gesamtkonzepts Beschneigung wurde die Firma Caprez Ingenieure AG, Davos beauftragt (Beilage C).

Der notwendige Umweltverträglichkeitsbericht (UVB, Beilage A) sowie eine Vegetationskartierung (Lebensraumtypen, Beilage B) wurde durch die Concepta AG, Davos erstellt.

Ebenfalls liegt ein Lärmnachweis (Caprez Ingenieure AG, Davos, Beilage D, Beilage E), ein Fachbericht Naturgefahren (Caprez Ingenieure AG, Davos, Beilage F) ein Fachbericht Geologie und geotechnische Machbarkeit (AlpinGeologie AG, Davos, Beilage G) sowie Vorabklärungen zum gewässerökologischen Gutachten (pèsch viv, Cazis, Beilage H) dem vorliegenden Bericht bei.

2.2 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 14. März 2018 wurden vom Amt für Raumentwicklung (ARE) im Wesentlichen folgende Hinweise angebracht:

Antrag / Hinweis Kanton	Entscheid der Gemeinde
Wald: Geringfügiger Konflikt Wintersportzone und Wald sei zu bereinigen.	Konflikt wird bereinigt.
Speichersee: Für die geplanten Speicherseen Riederalp und Talstation Nüllisch (Rieberalp) sind zuhanden der Nutzungsplanung ein geologisches / hydrogeologisches Gutachten; ein Nachweis zur Machbarkeit und Überlegungen zur Sicherheit beizubringen.	Auf den Speichersee Riederalp wird aktuell mangels Bedarf verzichtet, für den Speichersee Rieberalp liegen die Unterlagen vor (Beilage G)
Gewässerraum: Der Gewässerraum ist im Gebiet Rieber-Augstberg und Leidbachalp	Im Gebiet Leidbachalp und Rieber-Augstberg sind keine Beschneigungsanlagen

festzulegen, wenn Nutzungskonflikte mit Gewässern bestehen. Beschneigungsanlagen sind grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraumes festzulegen.	vorgesehen. Die Querung von Bächen im Bereich der bestehenden Piste ist innerhalb der Wintersportzone Standortgebunden. Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt im Rahmen einer separaten Teilrevision der Nutzungsplanung. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird daher auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet.
Einleitung in Gewässer: Entleerungsstellen sind im Generellen Gestaltungsplan zu bezeichnen.	Die Entleerungsstellen wurden in den Generellen Erschliessungsplan übernommen.
Es ist detailliert aufzuzeigen, welche Anlagenteile und Beschneigungsflächen in welchem Baubewilligungsverfahren bewilligt und realisiert wurden.	Grundlagenkarten und Tabellen weiter detailliert und angepasst, vgl. zudem UVB.
UVB: Dieser ist zu aktualisieren und ergänzen (Wasserbezug, Abwasser, Grundwasser, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Lärmschutz).	UVB überarbeitet (vgl. Beilage A und B).

2.3 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Wünsche und Anträge an den Kleinen Landrat richten.

Während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe vom 14. September bis 13. Oktober 2018 ist eine Eingabe einer Umweltschutzorganisation eingegangen. Diese wurde durch den Kleinen Landrat schriftlich beantwortet. Es erfolgte keine Anpassung an den Planungsmitteln aufgrund dieser Eingabe.

2.1 Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe

Aufgrund konkretisierter Projektierungsunterlagen und Planungsgrundlagen erfolgt die Aufnahme eines im Gesamtkonzept (Beilage C) bereits vorgesehenen Vorhabens:

- Pumpstation beim geplanten Speichersee

Zudem erfolgten geringfügige formelle Korrekturen (Abbildung Trafostationen, Abgleich realisierte und geplante Anlagenteile im Bereich der Schlittelbahn).

2.2 Beschlussfassung / Vereinfachtes Verfahren

Für den Erlass des Generellen Erschliessungsplanes ist nach Art. 48 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 164 des Baugesetzes der Gemeinde Davos der Grosse Landrat zuständig.

Da es sich bezüglich Zonenplan (formelle Korrektur und geringfügige Anpassung Wintersportzone) um eine Planänderung von untergeordneter Bedeutung handelt wird, da bei der Mitwirkungsaufgabe keine Einwendungen gegen den Zonenplan sondern lediglich gegen den Generellen Erschliessungsplan eingegangen sind, das vereinfachte Verfahren nach Art. 48 Abs. 3 KRG angewendet. Somit ist grundsätzlich der Kleine Landrat für den Erlass zuständig. Aufgrund der Beschlusskompetenz im Zusammenhang mit dem Generellen Erschliessungsplan wird der Erlass dem Grossen Landrat überlassen.

Zusammenfassend wird somit der Zonenplan und Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Beschneigungsanlagen Rinerhorn auf Antrag des Kleinen Landrates vom Grossen Landrat erlassen.

Der Grosse Landrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 6. Dezember 2018 die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung erlassen.

2.3 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgt zusammen mit der Einsichtnahme des UVB vom 21. Dezember 2018 bis 21. Januar 2019.

2.4 Massgebliches Verfahren und Folgeverfahren

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen Beschneigungsanlagen mit einer beschneibaren Fläche von über 5 ha der UVP-Pflicht. Der UVB wurde erarbeitet und im Rahmen des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens geprüft.

Für die Umsetzung und Realisierung der geplanten Beschneigungsanlagen wird nach Beschluss des Grossen Landrats und Genehmigung durch die Regierung ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone durchzuführen sein (BAB-Verfahren). Darin sind die erforderlichen baulichen Massnahmen, die Leitungsführung, die Standorte, Anzahl und Art der Zapfstellen sowie die Beschneigungsflächen im Detail aufzuzeigen.

Die detaillierte Linienführung, bauliche Massnahmen und Geländeeingriffe werden in Zusammenarbeit mit dem Forstdienst und weiteren beteiligten Ämtern im Gelände festzulegen sein. Im Rahmen der Bauausführung wird eine Umweltbaubegleitung (UBB) beigezogen (vgl. UVB).

3 Grundlagen

3.1 Wegleitung Beschneigungsanlagen

Das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) hat 2008 eine Wegleitung für Beschneigungsanlagen mit einzuhaltenden Grundsätzen und Verfahren publiziert. Die vorliegende Teilrevision berücksichtigt im Wesentlichen diese Wegleitung: Die geplanten Beschneigungsanlagen stehen im Einklang mit der Gesetzgebung (vgl. UVB, Beilage A und B), das Skigebiet liegt innerhalb einer Intensiverholungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan, ein Gesamtkonzept liegt vor (vgl. Beilage C) und die Anliegen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes werden angemessen beachtet (vgl. UVB, Beilage A und B). Aufgrund der beschneiten Fläche von über 15–20 Hektaren bzw. der baugesetzlichen Regelung der Gemeinde Davos unterstehen Beschneigungsanlagen der Nutzungsplanpflicht.

3.2 Richtplanung

Gemäss dem kantonalen Richtplan 2000 (KRIP 2000, Kapitel 4.2) stellen die Tourismusräume in Bezug auf die Wertschöpfung das Rückgrat des Tourismus in Graubünden dar. Im gut ausgebauten Wintertourismus stehen Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Vordergrund. Die sogenannten Intensiverholungsgebiete bleiben als touristische Schwerpunktegebiete langfristig attraktiv, flexibel nutzbar sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig. Dazu notwendige touristische Einrichtungen werden auf die Intensiverholungsgebiete beschränkt. In Davos-Klosters sind mit Objekt Nr. 08.FS.10 total 3780 ha als Ausgangslage (KRIP 2000) als Intensiverholungsgebiet bezeichnet.

Im regionalen Richtplan Davos (genehmigt mit RB Nr. 29 vom 15. Januar 2013) sind die Intensiverholungsgebiete, in welchen technische Anlagen der technischen Beschneigung erstellt werden können, bezeichnet. Die Infrastrukturen der Beschneigung wie auch die Beschneigungsflächen werden in Davos jedoch in einem Gesamtkonzept behandelt. Im Rahmen der Richtplananpassung wurden in sämtlichen Skigebieten Anpassungen vorgenommen und mit unterschiedlichem Koordinationsstand in den regionalen Richtplan aufgenommen (Erweiterung/Reduktion Intensiverholungsgebiete, Skigebietsverbindungen, neue Zubringeranlagen, Talabfahrten, Variantenabfahrten).

Die vorliegende Anpassung der Nutzungsplanung ist im Wesentlichen auf die richtplanerischen Vorgaben abgestimmt. Es handelt sich bei vorliegender Teilrevision der Nutzungsplanung folglich um ein Vorhaben, das im Richtplan in den Grundzügen bereits festgelegt ist.

3.3 Wald

Im Bereich der geplanten und teilweise der bestehenden Beschneiungsanlagen der Talabfahrten und der Schlittelbahn wurden die Wintersportzone und die Grundnutzung in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) auf die effektiv vorhandene Situation (Pistenverlauf, Verlauf der Fahrwege, Waldumriss) korrigiert. Dies führt zu diversen kleineren Anpassungen der Wintersportzone und des Waldareals.

4 Konzept Beschneigung Rinerhorn

4.1 Planungen Beschneigung bis 2018

Im Skigebiet Rinerhorn wurde die erste punktuelle Beschneigung 1991 realisiert. Diese Anlage wurde basierend auf der damaligen Wegleitung für Schneesportanlagen im Kanton Graubünden 1988 beurteilt. In der Folge wurde, jeweils basierend auf den angepassten rechtlichen Grundlagen sowie nach Massgabe der Wegleitungen (1988, 1998 und, aktuell gültig, 2007/2008), weitere Beschneiungsanlagen projektiert und teilweise realisiert (vgl. Anhang A und Beilage C bzw. Beilage I, BAB-Gesuche). Je nach Umfang und Ausmass konnten diese Anlagen nur im BAB-Verfahren bewilligt werden oder bedingten eine nutzungsplanerische Grundlage.

Der grösste Ausbau der Beschneiungsanlagen im Skigebiet Rinerhorn erfolgte 2011 und 2013. Die nutzungsplanerische Grundlage ist für ein Teilgebiet mit RB Nr. 1615/1997 vorhanden. Die übrigen Gebiete konnten direkt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt werden (BAB-Nr. 2011-0315 vom 25. Juni 2012 und BAB-Nr. 2013-0391 vom 9. Oktober 2013). Diese Vorhaben beinhalteten im Wesentlichen Erweiterungen im Bereich Rieberalp, Jatzmäder, Juonlimäder und die Talabfahrt Rieberalp bis Talstation Glaris.

4.2 Verlauf bestehender und geplanter beschneiter Pisten

Die Bergbahnen Rinerhorn AG haben nun die Pistenflächen, die effektiven Beschneigungsflächen und, teilweise, die realisierten technischen Infrastrukturen basierend auf im Winter erstellten Luftbildern und neuen Vermessungsgrundlagen neu aufgenommen. Die Auswertung zeigt, dass die effektiven Pistenverläufe stellenweise nicht mit der in der Nutzungsplanung festgelegten Wintersportzone respektive Beschneigungsfläche übereinstimmt. Diese präzisierten Angaben bilden eine wichtige Grundlage für die vorliegende Teilrevision und die Anpassung des Gesamtkonzepts.

Teilweise ergaben sich diese Abweichungen im Rahmen der Bauausführung, teilweise durch ungenaue ältere Datengrundlagen (Differenz zwischen digitalisierten Daten und ursprünglichen generell abgefassten Planungsgrundlagen) und teilweise durch geänderte betriebliche Abläufe. Der Bau der Beschneiungsanlagen wurde jeweils durch eine Umweltbaubegleitung begleitet. Somit konnte die Linienführung

der technischen Infrastruktur wie auch die Beschneigungsflächen u.a. im Bereich von schutzwürdigen Lebensräumen (Flachmoore etc.) optimiert werden.

Es erfolgt somit eine Anpassung aufgrund der effektiv bestehenden respektive geplanten Anlagen und Flächen. Zu den vorhandenen rund 9.2 ha Beschneigungsflächen (vgl. Tabelle in Anhang A) kommen etwa 9.3 ha geplante Flächen hinzu, womit neu 18.5 ha technisch beschneit werden können.



Abb. 1 Auszug Pistenplan Rinerhorn (Bergbahnen Rinerhorn AG)

4.3 Gesamtkonzept Beschneigung 2018

4.3.1 Anlass

Die Bergbahnen Rinerhorn AG haben für die Beschneigungsanlagen Rinerhorn ein Gesamtkonzept erarbeitet (Beilage C). Dieses beinhaltet die heute effektiv beschneiten Pistenflächen (Blau), die vorhandenen Infrastrukturen (Blau und Orange) sowie zu einem späteren Zeitpunkt geplante Beschneigungsanlagen (Rot und Grün).

Mit den vorgesehenen Erweiterungen der Beschneigungsinfrastruktur soll auch in schneearmen Wintern ein konkurrenzfähiges Pistenangebot zur Verfügung stehen. Die Gäste erwarten heute zudem einen gewissen Komfort und Schneesicherheit.

4.3.2 Etappierung

Das Gesamtkonzept beinhaltet mittel- und längerfristig vorgesehene Ausbauvorhaben. Diese bilden Bestandteil der vorliegenden nutzungsplanerischen Anpassung, da der notwendige UVB bereits vorliegt. Ebenfalls übernommen wird die bisher bereits geplante Beschneiungsanlage im obersten Teil der Schlittelbahn.

4.3.3 Wasserbezug

Gemäss Angaben Caprez Ingenieure, Davos, kann das für die Beschneigung notwendige Wasser für die erste (bestehende) Etappe momentan mit den bestehenden Wasserfassungen (Überlauf Reservoir Jatzemder und Rieberalp, Bachwasser Rieberbach und Leidbach) vorbehaltlich dem gewässerökologischen Gutachten und Restwasserbericht (in Erarbeitung) zur Verfügung gestellt werden. Mit der Realisierung der weiteren Beschneiungsanlagen ist der Bau eines Speichersees notwendig.

4.3.4 Erweiterung Beschneiungsflächen

Die bestehenden Beschneiungsflächen mit einer Gesamtfläche von rund 9.2 ha und die neu geplanten Flächen im Umfang von rund 9.3 ha werden im Generellen Erschliessungsplan neu festgelegt. Die Beschneigung begründet sich in der Notwendigkeit, genügend eingeschneite Pisten über Weihnachten / Neujahr zur Verfügung stellen zu können. Ohne dieses Angebot resultieren massive Frequenzeinbussen.

4.3.5 Infrastruktur Beschneigung

Sämtliche bestehenden und neu geplanten Infrastrukturanlagen der Beschneigung (Leitungstrasse, Zapfstellen, Pumpstationen, Wasserfassungen, Entleerung) werden im Generellen Erschliessungsplan neu festgelegt respektive (Trafostationen) hinweisend dargestellt

5 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen der neu vorgesehenen Erweiterungsflächen der Beschneigung sowie die bisher ohne UVB realisierten Beschneiungsflächen werden im Umweltverträglichkeitsbericht der Concepta AG, Davos (Beilage A) ausgeführt. Aus Sicht der UVP sind die Beschneigungsvorhaben, wenn die im Bericht erwähnten Empfehlungen umgesetzt werden, umweltverträglich.

6 Umsetzung in den Planungsmitteln

6.1 Teilrevision Zonenplan

Die rechtskräftigen Wintersportzonen werden beibehalten. Es werden drei Wesentliche Anpassungen der Wintersportzone vorgenommen:

- Piste Bergstation Juonlimäder bis Hubel: Erweiterung Wintersportzone auf effektiven Pistenverlauf.
- Talabfahrt Nüllischlift bis Talstation Glaris: Anpassung auf effektiven Pistenverlauf; Zuweisung von Teilflächen zur Landwirtschaftszone respektive Berglandwirtschaftszone (heute: Wald gemäss Grundnutzung, jedoch effektiv kein Waldareal) mit überlagerter Wintersportzone; Aufhebung von rechtskräftiger Wintersportzone und Festlegung von Waldareal auf dem heutigen Pistenverlauf gemäss Plangrundlagen.
- Schlittelbahn: Anpassung auf effektiven Schlittelbahnverlauf; Zuweisung von Teilflächen zur Landwirtschaftszone respektive Berglandwirtschaftszone (heute: Wald gemäss Grundnutzung, jedoch effektiv kein Waldareal oder aber mit Rodung und/oder BAB festgelegter Verlauf) mit überlagerter Wintersportzone; Im Abschnitt Rieberalp bis Bergstation Gondelbahn besteht eine Abweichung von den Plangrundlagen und den BAB-Bewilligungen (BAB-Nr. 1994-0669, 1998-0821, 2002-0569, 2001-0463, 2002-1160), hier erfolgt eine Festlegung von Wintersportzone über das Waldareal.

6.2 Teilrevision Genereller Erschliessungsplan

Sämtliche bestehenden Festlegungen bezüglich Beschneigung werden aufgehoben. Basierend auf den neuen Datengrundlagen werden die Beschneigungsflächen, der geplante Speichersee, die Leitungstrassees mit Zapfstellen sowie die Pumpstationen, Wasserfassungen und Entleerungsstellen (jeweils als geplant respektive bestehend) festgelegt. Die Trafostationen werden hinweisend dargestellt.

Chur, 21. Dezember 2018, Stauffer & Studach Raumentwicklung, OM, MZ